

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

- a) Für unsere sämtlichen Angebote und Abschlüsse gelten die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die durch Auftragserteilung als anerkannt und auch für alle künftigen Verträge zwischen den Vertragsschließenden gelten, selbst wenn im Einzelfall nicht besonders darauf hingewiesen werden sollte. Wir widersprechen ausdrücklich den von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen etwa abweichenden Bedingungen des Bestellers.
- b) Angebote sind unverbindlich und freibleibend, soweit wir nichts anderes schriftlich erklären. Abschlüsse gelten erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als zustande gekommen.
- c) Mündliche Nebenabreden, sowie alle mit unseren Vertretern und Angestellten getroffenen Vereinbarungen, auch solche bezüglich Mängelrügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- d) Sollten einzelne Teile unserer Bedingungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Urheberrecht

- a) Auch nach Zahlung des vereinbarten Entgelts verbleibt uns das Urheberrecht an den gefertigten Plänen und den von uns hergestellten Werken.
- b) Der Besteller ist nicht berechtigt, nach unseren Entwürfen und Bauunterlagen das Werk selbst oder durch andere Unternehmen herrichten zu lassen. Das gleiche gilt auch für Nachbauten bereits einmal von uns hergestellter Werke.
- c) Wir sind berechtigt, den Namen unserer Firma in angemessener Größe an dem von uns, oder nach unseren Plänen hergestellten Werke, anzubringen.
- d) Die Weitergabe der von uns gefertigten Pläne, oder anderweitig gefertigter Pläne unserer Werke, oder die Duldung der Anfertigung von Plänen unserer Werke, ist ohne unsere Zustimmung untersagt.

3. Preise

- a) Falls sich unsere Kosten nach dem Tage des Abschlusses durch unvorhersehbare Änderung der Tarifgehälter, oder/und der Preise unserer Zulieferer ändern, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis (die vereinbarte Miete) in dem selben Verhältnis zu ändern.

4. Lieferfristen und Lieferschwierigkeiten

- a) Halten wir eine schriftlich vereinbarte, bzw. bestätigte Lieferfrist (Aufstellungsfrist) aus Gründen, die wir zu vertreten haben nicht ein, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Eventuelle Schadenersatzansprüche sind vor Vertragsabschluß schriftlich zu vereinbaren. Entscheidet sich der Besteller für den Rücktritt, hat er die vereinbarte Miete anteilig nur für den Zeitraum zu entrichten, in dem er den Stand benutzt. Wenn keine andere Lieferfrist (Ausstellungsfrist) schriftlich vereinbart, oder zugesagt worden ist, gilt als Lieferfrist (Ausstellungsfrist) der Beginn der Messe.
- b) Kann die zugesagte Lieferfrist (Ausstellungsfrist) infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden, so sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Der Besteller bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (Kaufpreis oder Miete) verpflichtet, sofern der Stand wenigstens am Bestimmungsort ausgeliefert worden ist. Der Aufbau des Standes ist in diesem Fall nicht Voraussetzung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruches.
- c) Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind von uns nicht zu vertreten alle Verzögerungen, die auf Ereignisse höherer Gewalt, Streiks und anderen Umständen beruhen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – einerlei, ob diese Umstände bei uns selbst, bei einem Vorlieferanten, oder bei einem Transportunternehmen eintreten.

5. Gewährleistung

- a) Ist der Stand bei der Anlieferung mit Sachmängeln behaftet, oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis (Miete) verhältnismäßig zu mindern, dies jedoch nur für den Zeitraum, bis zu dem wir den Mangel behoben, bzw. Ersatz geliefert haben. Weitergehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Sachmängel, die den Verwendungszweck des Standes nur unerheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Minderung.
- b) Die Gewährleistungspflicht nach Abs. a) trifft uns nur, wenn der Besteller erkennbare Mängel sofort bei der Abnahme, nicht erkennbare Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich gerügt hat. Die Abnahme gilt durch Ingebrauchnahme, spätestens durch Ablauf von drei Tagen seit der Aufstellung des Standes als erfolgt.
- c) Gewährleistungsansprüche jeglicher Art verjähren nach einem Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, spätestens drei Monate nach Abnahme des Werkes.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Bei Auftragsbestätigung sind 50% der Auftragssumme (Kaufpreis bzw Miete), bei Anlieferung des Standes sind 30%, Rest innerhalb 10 Tage nach Rechnungslegung netto zu zahlen.
- b) Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzug zu erfolgen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen in Euro zu leisten.
- c) Unsere Rechnungen sind vom Besteller sofort nach Erhalt zu prüfen und gelten nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, ab Rechnungsdatum, als anerkannt. Einspruch innerhalb der Frist bedarf der schriftlichen Form.
- d) Werden die vorstehend genannten oder sonst vertraglich eingeräumten Zahlungsziele überschritten, so sind wir – unbeschadet der Rechte aus dem nachstehenden Abs. e) berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Wechseldiskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren uns durch die Zielüberschreitung entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.
- e) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder andere uns nach Vertragsabschluß bekannt werdende Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns im übrigen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung weiter zu liefern. Erfolgt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen, bleibt unberührt. Treten die eingangs bezeichneten Umstände ein, so haben wir außerdem Anspruch darauf, daß uns ausreichende Sicherheiten für sämtliche noch offene Forderungen bestellt werden, gleichgültig, ob diese bereits fällig sind oder nicht.
- f) Die Aufrechnung gegenseitiger Ansprüche jedweder Art, auch aus schriftlich geltendgemachten Schadenersatzansprüche, sowie Forderungen die durch Dritte (z. B. Versicherungen) abgedeckt werden, ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an dem von uns gelieferten Werk bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigen Rechtsgründen zwischen uns und dem Besteller entstandenen, oder noch entstehenden Forderungen vor. Das gilt insbesondere auch, wenn einzelne unserer Forderungen in laufende Rechnung eingestellt werden, und zwar auch dann, wenn aus der laufenden Rechnung der Saldo gezogen ist.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren, sie von anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen getrennt zu halten und im übrigen alles zu tun, um uns unsere Rechte zu erhalten. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.
- c) Wird das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Werk in ein Grundstück eingebaut oder sonst in irgendeiner Weise veräußert, so werden die Forderungen, die der Besteller dadurch erwirbt, mit allen Neben- und Sicherungsrechten an uns abgetreten, und zwar bereits mit Abschluß des Vertrages zwischen uns und dem Besteller.
- d) Kosten für die Geltendmachung der uns zustehenden Sicherungsrechte gegenüber Schuldnern, Mitberechtigten und Dritten, hat der Besteller zu tragen.

8. Besondere Bestimmungen für Mietstände

- a) Der Besteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Mietstände schonend behandelt werden. Lediglich die durch den üblichen Gebrauch entstehende Abnutzung geht zu unseren Lasten. Werden Mietstände oder zugehörige Einrichtungsgegenstände während der Mietdauer in einer Weise beschädigt, die über die normale Abnutzung hinausgeht, so ist der Besteller zum Schadenersatz verpflichtet, gleichgültig worauf die Beschädigung beruht. Der Anspruch auf Fortentwicklung der vereinbarten Miete bleibt unberührt.
- b) Können Bauteile innerhalb der vereinbarten Frist zwar am Ablieferungsort angeliefert, aber aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht montiert werden, so ist die vereinbarte Miete zu zahlen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Schecks- und Wechselverpflichtungen, ist Mülheim an der Ruhr. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, oder unsere Ansprüche vor etwa in Betracht kommenden ausländischen Gerichten geltend zu machen.
- b) In jedem Fall gilt deutsches Recht.